

1. Schuldnerin: Menag Energie AG in Nachlassliqui-
dation, 4435 Niederdorf
2. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Pu-
blikation
3. Bemerkungen: Liquidator: Dr. David Jenny, Advokat, VI-
SCHER Anwälte und Notare, Aeschenvorstadt 4, 4010 Basel.
Neuaufgabe Kollokationsplan: Im Nachlassverfahren mit
Vermögensabtretung der Menag Energie AG in Nachlassli-
quidation, Bachmatten 5, 4435 Niederdorf, liegt den betei-
ligten Gläubigern die Neuaufgabe des Kollokationsplans
infolge nachträglicher Anerkennung von Forderungen in
Kollokationsprozessen und Beurteilung einer bisher zu-
rückgestellten Forderung vom 11. September bis zum 1. Ok-
tober 2008 zu den üblichen Bürozeiten in den
Büroräumlichkeiten des Liquidators auf. Es wird um Vor-
anmeldung bei lic. iur. C. Wyss oder lic. iur. P. Hostansky
unter Tel. +41 61 279 33 00 gebeten. Es werden in der 1.
Klasse zusätzliche Forderungen von CHF 2'673.10 und CHF
202.95 anerkannt. In der 3. Klasse wird eine bisher ausge-
setzte Forderung von CHF 350'086.91 zugelassen. Klagen
auf Anfechtung der Neuaufgabe des Kollokationsplans sind
binnen 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung
der Auflegung des Kollokationsplans im Schweizerischen
Handelsamtsblatt vom 11. September 2008 an gerechnet
(Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle),
beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivil- und
Strafrecht, Bahnhofplatz 16, Postfach, 4410 Liestal, anhäng-
ig zu machen (Art. 250 und 321 SchKG in Verbindung mit
§ 11 Ziff. 4 ZPO-BL). Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird
die Neuaufgabe des Kollokationsplans rechtskräftig.
Auflage und Versand des Zirkulars Nr. 3: Liquidator und
Gläubigerausschuss haben am 8. September 2008 das Zir-
kular Nr. 3 an die bekannten Gläubiger versandt. Das Zir-
kular Nr. 3 liegt den Gläubigern zudem bis zum 10. Oktober
2008 in den Büroräumlichkeiten des Liquidators auf telefo-
nische Voranmeldung (Tel. +41 61 279 33 00) zur Einsicht
auf.
Verzicht auf die Geltendmachung von Forderungen: Liqui-
dator und Gläubigerausschuss haben beschlossen, auf die
Weiterverfolgung einer Reihe von im Zirkular Nr. 3 näher
beschriebenen bestrittenen oder schwer einbringlichen For-
derungen zu verzichten und den Gläubigern gemäss Art.
260 i.V.m. 325 SchKG die Abtretung der entsprechenden
Prozessführungsrechte anzubieten. Jeder Gläubiger ist un-
ter Vorbehalt seiner rechtskräftigen Kollokation berechtigt,
im Sinne von Art. 260 i.V.m. 325 SchKG beim Liquidator
schriftlich bis 10. Oktober 2008 (Datum des Poststempels
einer schweizerischen Poststelle) die Abtretung der Rechts-
ansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung Liqui-
dator und Gläubigerausschuss verzichtet haben. Das Recht
die Abtretung zu verlangen, gilt als verwirkt, wenn diese
Frist nicht eingehalten wird. Für eine Abtretung sind die im
Zirkular Nr. 3 festgehaltenen Bedingungen zu beachten.

Dr. David Jenny, Liquidator
4010 Basel

(04646300)